jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2002/10/1 11Os41/02, 11Os76/03, 14Os82/09d, 11Os63/15x, 11Os95/18g, 12Os42/19x

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.10.2002

Norm

StGB §156
StGB §158
StGB §161

Rechtssatz

Die Rückzahlung eines eigenkapitalersetzenden Darlehens an den Gesellschafter hat eine Verringerung des Haftungsfonds der Gläubiger zur Folge, weil solcherart das zur Verfügung stehende Vermögen der Gesellschaft reduziert wird, ohne dass damit - bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise - eine im Zeitpunkt der Kridasituation zu Recht bestehende Forderung beglichen wird. Der Vermögensstatus wird daher zu Lasten der Gläubiger der Gesellschaft wirklich verringert. Ein diese Transaktion vorsätzlich bewirkender Geschäftsführer einer GmbH verantwortet somit den Tatbestand der betrügerischen Krida nach §§ 156 Abs 1, 161 Abs 1 StGB und nicht jenen der Begünstigung eines Gläubigers nach §§ 158 Abs 1, 161 StGB.

Entscheidungstexte

- 11 Os 41/02
  Entscheidungstext OGH 01.10.2002 11 Os 41/02
- 11 Os 76/03
  Entscheidungstext OGH 09.09.2003 11 Os 76/03
  Vgl auch
- 14 Os 82/09d
  Entscheidungstext OGH 26.01.2010 14 Os 82/09d
  Vgl auch; Bem: Hier: Verrechnungen gegen - der Rückzahlungssperre unterliegende (§ 14 Abs 1 EKEG) - eigenkapitalersetzende Gesellschafterdarlehen. (T1)
- 11 Os 63/15x
  Entscheidungstext OGH 12.01.2016 11 Os 63/15x
- 11 Os 95/18g
  Entscheidungstext OGH 16.10.2018 11 Os 95/18g
  Auch; Beisatz: Erforderlich sind Feststellungen zum Zeitpunkt der Darlehensgewährung (vgl § 14 EKEG) und solche zum Ausschluss der Fälle des § 3 Abs 1 EKEG. (T2)
- 12 Os 42/19x
  Entscheidungstext OGH 07.11.2019 12 Os 42/19x

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116824

Im RIS seit

31.10.2002

Zuletzt aktualisiert am

20.01.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at